

Arbeitsrecht

(Nr. 23/2008)

Umgang mit Abmahnungen

Das Arbeitsgericht (ArbG) Siegburg entschied:

Einigen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf die Entfernung von Abmahnungen aus der Personalakte, darf sich eine erneute Abmahnung nicht auf vorherige beziehen. Eine solche Abmahnung ist rechtswidrig und zu löschen.

Dies ergibt sich aus einem Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg.

**Urteil Arbeitsgericht Siegburg – Datum unbekannt
Aktenzeichen 6 Ca 1037/07**

Veröffentlicht:

dpa vom 20.06.2008

Berliner Morgenpost Karriere vom 22.06.2008 Nr. 25

– Seite 3

26.06.2008